

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Microdul AG

## 1. Vorrang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für Lieferungen und Dienstleistungserbringungen von Microdul AG gelten ausschliesslich diese Geschäftsbedingungen, auch wenn die Parteien diese stillschweigend anerkennen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von Microdul AG anwendbar.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Microdul AG. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## 3. Liefertermine

3.1 Liefertermine werden nach bestem Wissen und Gewissen und so genau wie möglich in der Auftragsbestätigung angegeben. Es gelten nur schriftlich bestätigte Termine.

3.2 Von Microdul AG nicht zu vertretende, dem Kunden aber anzuzeigende Verzögerungen durch höhere Gewalt wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Streik, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen befreien Microdul AG für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vereinbarten Vertragspflichten. Wird Microdul AG durch ein solches Vorkommnis die Erbringung der vereinbarten vertraglichen Pflicht verunmöglicht, ist Microdul AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Verzug der Lieferung durch Microdul AG kann der Kunde nach Ablauf der von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die mit der Mitteilung verbunden sein muss, dass der Kunde nach Fristablauf die Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung ablehnen wird, vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Kunden bei Microdul AG.

3.4 Eine Haftung von Microdul AG besteht nur, soweit der Verzug nachweisbar durch Microdul AG verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge des Verzugs bzw. der Nichterfüllung der Vertragspflicht belegen kann. **Der Schadenersatz beträgt in jedem Fall maximal 10 Prozent des von der Verspätung bzw. Nichtlieferung betroffenen Teils der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung.**

3.5 Der Kunde hat bei Nichterfüllung keine weiteren Ansprüche als die in dieser Ziffer 3 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Microdul AG.

## 4. Zahlungen, Verzug des Kunden, Verrechnung

4.1 Ist nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen.

4.2 Hält der Kunde den nach Ziffer 4.1 vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kann Microdul AG nach einmaliger vorgängiger Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins in der Höhe von 6 Prozent erheben. Die Ware bleibt auf jeden Fall bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Microdul AG.

4.3 Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern (z.B. über dessen Vermögen ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird), braucht Microdul AG die Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht auszuführen, bis der Kunde die Zahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit für die Forderung gestellt hat.

## 5. Gefahrtragung

Sofern nichts anderes festgelegt wird, hat Microdul AG ihre Verpflichtung an ihrem Standort zu erfüllen.

## 6. Mängelrüge, Gewährleistung bzw. Nachbesserung

6.1 Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen.

6.2 Hat der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, so ist jede Haftung und Gewährleistung durch Microdul AG ausgeschlossen.

6.3 Microdul AG hat das Recht, beanstandete Ware nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zum zweiten Mal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurückzutreten, oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn Microdul AG zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage ist.

6.4 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Kunde das Recht, bei Gefahr im Verzug den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Microdul AG den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen. Der Kunde ist auch in einem solchen Fall verpflichtet, Microdul AG unverzüglich schriftlich über den Mangel zu unterrichten.

6.5 Die Gewährleistungspflicht beträgt - auch bei verdeckten Mängeln - zwölf Monate ab Lieferung. Bei Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu laufen. Durch Nachbesserung und Ersatzlieferung kann die ursprüngliche Gewährleistungsfrist höchstens auf 24 Monate verlängert werden.

6.6 Bei Mängeln der gelieferten Ware hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche, ausser die in Ziffer 6 ausdrücklich genannten (vgl. auch Ziffer 7).

6.7 Microdul AG sichert grundsätzlich nur die spezifizierten und gegenseitig vereinbarten Eigenschaften der gelieferten Produkte zu.

## 7. Ausschluss weiterer Haftung des Verkäufers

7.1 Microdul AG haftet in vollem Umfang für den von ihr, bzw. einem seiner leitenden Angestellten durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden. Im Übrigen haftet Microdul AG nur sofern und soweit dies in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

**7.2 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden,** ausser soweit solche Schäden auf dem Fehler einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft beruhen und die Zusicherung gerade den Schutz des Kunden vor solchen Schäden bezwecken soll. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung.

7.3 Der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 7.2 gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Microdul AG oder seiner leitenden Angestellten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ihrer übrigen Angestellten. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## 8. Diskretion

8.1 Beide Vertragsparteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in Ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt, sofern diese nicht patentrechtlich geschützt sind. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch Ihren Mitarbeitern.

8.2 Von Microdul AG erarbeitete und dem Kunden zur Verfügung gestellte Designdaten dürfen ohne ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von Microdul AG von Dritten weder benutzt noch solchen zugänglich gemacht werden.

8.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte wie Urheber-, Patent-, Marken-, Maskenrechte usw. verbleiben selbst im Falle der Abgabe oder Zugänglichmachung von Designdaten an Dritte bei Microdul AG.

## 9. Export

9.1 Die gelieferten Waren können schweizerischen, europäischen und amerikanischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen unterliegen. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden in- und ausländischen Exportvorschriften. Er hat sicherzustellen, dass Pflichten aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

## 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

10.2 Im Falle von Unterschieden zwischen Übersetzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt die deutsche Version.

**10.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich (Schweiz).**